

2. Nachtrag

**zum Vertrag zur Durchführung des
strukturierten Behandlungsprogramms nach § 137f SGB V
Diabetes mellitus Typ 1 vom 01.02.2019 in der Fassung vom 13.08.2019**

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin

und

der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse

der BIG direkt gesund

handelnd als IKK Landesverband Berlin
für die Innungskrankenkassen mit Versicherten in Berlin

dem BKK Landesverband Mitte

Eintrachtweg 19
30173 Hannover

der KNAPPSCHAFT

Regionaldirektion Berlin

**der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als
Landwirtschaftliche Krankenkasse**

den nachfolgend benannten Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),

vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg

Mit Wirkung zum 01.04.2021 wird der o.g. Vertrag wie folgt geändert:

1. Präambel

Der Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der Vertrag berücksichtigt

- die Risikostrukturausgleichsverordnung (nachfolgend RSAV genannt) in ihrer jeweils gültigen Fassung
- die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Zusammenführung der Anforderungen an strukturierte Behandlungsprogramme nach § 137f Abs. 2 SGB V (DMP-Anforderungen-Richtlinie, DMP-A-RL) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2. Umbenennung Bundesversicherungsamt in Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS)

Mit dem Gesetz zur Reform des Sozialen Entschädigungsrechts wurde das Bundesversicherungsamt ab dem 1.1.2020 in Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) umbenannt. Die Bezüge werden in dem o.g. Vertrag entsprechend angepasst.

3. Änderung der Bezüge auf die Risikostrukturausgleichsverordnung

Mit dem Gesetz für einen fairen Kassenwettbewerb in der Gesetzlichen Krankenversicherung wurden die die DMP betreffenden Paragraphen in der Risikostrukturausgleichsverordnung (RSAV) neu nummeriert. In dem o.g. Vertrag wird § 28d RSAV durch § 24 RSAV sowie § 28f RSAV durch § 25 RSAV ersetzt. Die Nummerierung der Absätze bleibt unverändert.

4. Neue Nummerierung im SGB V

Mit der Änderung des Fünften Sozialgesetzbuches wurde die Regelung „Beziehungen der Krankenkassen zu den Leistungserbringern“ zum 20.10.2020 neu nummeriert. Die Regelung, die zuvor im § 311 SGB V enthalten war, findet sich nun wortgleich im § 400 SGB V. Im o.g. Vertrag wurde die Nummerierung im §2 entsprechend angepasst.

5. § 11 Medizinische Anforderungen an das Behandlungsprogramm Diabetes mellitus Typ 1

Die Sätze 2 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

„Die Inhalte dieser Vertragsanlage entsprechen der Anlage 7 der DMP-A-RL und gelten in ihrer gültigen Fassung. Die Ärzte sind nach dem Inkrafttreten einer Änderung der DMP-A-RL, die Wirkung auf die Inhalte dieses Vertrages (insbesondere die Versorgungsinhalte und die Dokumentation) entfalten, unverzüglich über die eingetretenen Änderungen zu unterrichten. Die KV Berlin und die Krankenkassen bzw. deren Verbände informieren die teilnahmeberechtigten Ärzte MVZ umfassend über Ziele und Inhalte des DMP Diabetes mellitus Typ 1.“

Der Satz 3 wird gestrichen.

6. § 17 Teilnahme- und Einwilligungserklärung

In Satz 1 werden nach dem Wort „gemäß“ die Wörter „§ 24 Abs. 1 Nr. 3 RSAV bzw.“ eingefügt.

7. § 32 Datenaufbewahrung und –löschung

Der Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die im Rahmen des Programms übermittelten personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten gelten die Aufbewahrungsfristen gemäß § 5 DMP-A-RL, insbesondere bei den Krankenkassen und den für die Durchführung der Programme beauftragten Dritten gem. § 5 Abs. 2a DMP-A-RL.“

8. Anlage 5.1 „Teilnahmeerklärung „Koordinierender Arzt“

Die Anlage Teilnahmeerklärung „Koordinierender Arzt“ wird durch die anliegende gleichnamige Anlage angepasst und ersetzt.

9. Anlage 5.2 „Teilnahmeerklärung „Fachärztlicher Versorgungssektor“

Die Anlage Teilnahmeerklärung „Fachärztlicher Versorgungssektor“ wird durch die anliegende gleichnamige Anlage angepasst und ersetzt.

10. Anlage 10.1 „Teilnahme- und Einwilligungserklärung“

Die Anlage „Teilnahme- und Einwilligungserklärung“ wird durch die gleichnamige Anlage angepasst und ersetzt.

11. Anlage 10.2 „Datenschutzinformation“

Die Anlage „Datenschutzinformation“ wird durch die anliegende gleichnamige Anlage angepasst und ersetzt.

12. Anlage 10.3 „Merkblatt“

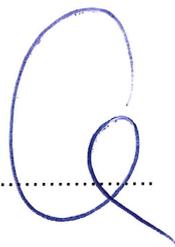
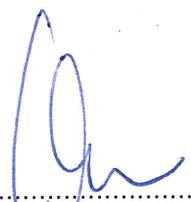
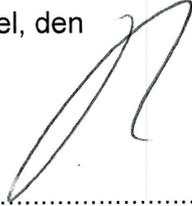
Die Anlage „Merkblatt“ wird durch die anliegende Anlage „Patientinnen- und Patienteninformation“ angepasst und ersetzt.

13. Anlage 11 „Dokumentationsdaten“

Die Anlage „Dokumentationsdaten“ wird durch die anliegende gleichnamige Anlage angepasst und ersetzt.

29. März 2021

Berlin, Potsdam, Kassel, den



.....

Kassenärztliche Vereinigung Berlin



.....

AOK Nordost - Die Gesundheitskasse



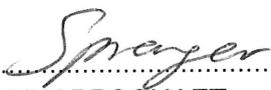
.....

BIG direkt gesund



.....

BKK Landesverband Mitte
Regionalvertretung Berlin und Brandenburg



.....

KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Berlin



.....

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse



.....

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg